



Besuchsadresse Hazenweg 2
7556 BM Hengelo
The Netherlands
Telefon 0031 53 53 69 028
E-Mail info@dutchcover.solutions
Website www.dutchcover.solutions

1. DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird gemeint mit: DCS: Dutch Cover Solutions B.V. mit Sitz in Hengelo. Nachfolgend angegeben als: "DCS".

Käufer: jede natürliche oder juristische Person, die mit der DCS aufgrund eines mit der DCS geschlossenen Kaufvertrages in einem Vertragsverhältnis steht, sowie jede natürliche oder juristische Person, die mit der DCS über den Abschluss eines Kaufvertrages verhandelt. Hierunter wird auch derjenige verstanden, in dessen Auftrag und auf dessen Kosten geliefert werden wird.

Auftraggeber: jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines mit DCS geschlossenen Vertrages über die Vergabe von Arbeiten in einem Vertragsverhältnis steht, sowie jede natürliche oder juristische Person, die mit der DCS über den Abschluss eines derartigen Vertrages in Verhandlung steht.

Vertrag: der Vertrag, der nach der Annahme des Angebotes zustande kommt.

2. ANWENDBARKEIT

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der DCS abgegebenen Angebote und alle sich daraus ergebenden Verträge und Verpflichtungen mit der DCS.
- 2.2 Wenn es sich um einen Kaufvertrag nach Artikel 7:a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, dann gilt ausschließlich Abteilung A dieser Bedingungen.
- 2.3 Wenn es sich um einen Vertrag über die Vergabe von Arbeiten gemäß Artikel 7:750 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, gilt ausschließlich Abteilung B dieser Bedingungen.
- 2.4 Von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann ausschließlich und nur abgewichen werden, wenn und sofern dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 2.5 Die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen des Käufers oder auch Auftraggebers verpflichten die DCS nicht, es sei denn, dass und sofern die Anwendbarkeit derartiger Bedingungen ausdrücklich und schriftlich von der DCS angenommen wurde.

A. KAUF

3. ANGEBOTE

- 3.1 Alle von der DCS abgegebenen Angebote erfolgen freibleibend. DCS ist ausschließlich an ihre Angebote gebunden, wenn diese schriftlich und innerhalb einer von der DCS angegebenen Frist angenommen werden.
- 3.2 Wenn von der DCS keine festen Fristen für die Annahme im schriftlichen Angebot der DCS angegeben sind, ist das Angebot als verfallen zu betrachten, wenn der Käufer nach Ablauf von drei Wochen nach dem Datum des Angebotes dieses nicht angenommen hat, ohne dass DCS diesbezüglich eine weitere Mitteilung zu machen hat.
- 3.3 Angaben, die in Druckwerken angegeben sind, verpflichten DCS nicht und können ohne eine vorherige Mitteilung verändert werden.
- 3.4 Gezeigte oder herausgegebene Produktmuster dienen lediglich zur Veranschaulichung und müssen nicht mit dem letztendlichen Produkt identisch sein.
- 3.5 DCS behält sich das Recht vor, das Angebot abzuändern, wenn sich dies nach Eingang ergänzender technischer Daten als notwendig erweist.

4. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 4.1 Ein Vertrag mit der DCS kommt zustande, wenn

DCS einen ihr erteilten Auftrag schriftlich bestätigt. Dieser Vertrag kommt im dem Moment zustande, in dem DCS ihre Auftragsbestätigung versendet.

- 4.2 Der Käufer ist für einen Zeitraum von sieben Tagen ab Datum dieser an seine Aufträge gebunden. Eine Erklärung des Kunden, dass dieser seinen Auftrag zu stornieren oder abzuändern wünscht, ausgestellt während dieser Frist von sieben Tagen, kann somit nicht verhindern, dass ein Vertrag auf der Basis des (ursprünglichen) Auftrags zustande kommt, wenn DCS den Auftrag trotzdem noch innerhalb dieser Frist von sieben Tagen annimmt/bestätigt.
- 4.3 Die von DCS an den Käufer geschickte Auftragsbestätigung wird als den Inhalt des geschlossenen Vertrags korrekt und vollständig wiederzugeben betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer dem Inhalt dieser Auftragsbestätigung zustimmt, es sei denn, dass er innerhalb von sieben Tagen nach Datum dieser Auftragsbestätigung schriftlich gegenüber der DCS mitgeteilt hat, dem Inhalt nicht zuzustimmen.
- 4.4 DCS kann nicht durch Handlungen und/oder mündliche Vereinbarungen von Personen verpflichtet werden, die sie unbefugt vertreten, es sei denn, dass diese Vereinbarungen von vertretungsbefugten Geschäftsführer der DCS trotzdem noch schriftlich bestätigt werden.

5. PREISE

- 5.1 Von der DCS genannte Preise verstehen sich 'ab Lager' zuzüglich Mehrwertsteuer und Verpackung, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Die in den Angeboten, Auftragsbestätigungen und Verträgen genannten Preise basieren auf zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages geltende Kostenfaktoren. Hierunter wird auch, aber nicht ausschließlich verstanden: Währungskurse, Herstellerpreise, Rohstoff- und Materialpreise, Lohn- und Transportkosten, Einfuhrsteuern und andere staatliche Besteuerungen.
- 5.3 Wenn sich nach dem Datum des Angebotes eine Preissteigerung ergeben sollte, ist DCS berechtigt, dem Kunden diese Preissteigerung entsprechend in Rechnung zu stellen. Hieraus ergibt sich für den Käufer nicht das Recht, den Vertrag zu stornieren. Die Preise verstehen sich zuzüglich eventueller Kosten für Transport, Aufbau, Installation und Inbetriebnahme, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

6. ZEICHNUNGEN / GENEHMIGUNGEN

- 6.1 Bestandteil der von DCS abgegebene Angebote sind: Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Beschreibungen, Abbildungen, Maßangaben und dergleichen, sowie eventuelle Anlagen und Unterlagen, die sich auf das Angebot beziehen. Dies alles bleibt, ebenso wie von DCS in diesem Zusammenhang hergestellte Werkzeuge, Eigentum von DCS und muss nach einer Aufforderung durch DCS zurückgegeben werden und darf ohne ihre ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht kopiert und/oder an Dritte abgegeben werden. Außerdem behält sich DCS alle aufgrund des intellektuellen und industriellen Eigentums existierenden Rechte vor. .
- 6.2 Für die oben genannten Entwürfe und dergleichen, die dem Käufer von DCS im Rahmen der Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, übernimmt DCS keinerlei Verantwortlichkeit oder Haftung.
- 6.3 Alle eventuellen Rechte an industriellem oder intellektuellem Eigentum in Bezug auf die genannten Entwürfe und dergleichen stehen DCS zu, auch wenn darin Gedanken und Ideen des Käufers verarbeitet wurden.



6.4 Sofern Genehmigungen erforderlich sind, oder Dritte Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen müssen, trägt der Käufer hierfür auf eigene Kosten Sorge.

7. AUSLIEFERUNGS- UND LIEFERFRISTEN

- 7.1 Die von DCS angegebenen Lieferzeiten beginnen an dem Tag, an dem der Vertrag zustande gekommen ist, wenn alle Angaben, die DCS zur Erfüllung des Auftrags benötigt, in ihrem Besitz sind.
- 7.2 Alle Lieferfristen werden nur als ungefähre Termine angegeben. Eine vereinbarte Lieferfrist ist kein Fixtermin. Eine nicht rechtzeitige Lieferung bietet dem Käufer nicht das Recht, Schadensersatz zu verlangen oder den Vertrag als aufgehoben zu betrachten.
- 7.3 Sofern nicht aus der Auftragsbestätigung das Gegenteil hervorgeht, erfolgt die Lieferung von Waren in dem Moment, in dem die Waren unser Lager oder das Lager des Zulieferers/Herstellers verlassen haben.
- 7.4 Wenn in Abweichung vom oben Aufgeführten vereinbart wurde, dass der Transport der Waren durch DCS erfolgt, werden die Waren auf die von DCS zu wählende Weise von einem von ihr zu wählenden Spediteur verschickt.
- 7.5 Die Auslieferung erfolgt ausschließlich über gepflasterte Straßen und per Sattelschlepper zu erreichende Adressen. Der Käufer ist verpflichtet, ausreichend Personal und Material zum Löschen der gekauften Waren zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 Bittet der Käufer um Lieferung von Waren auf eine andere als die üblich Weise, dann kann DCS dem Käufer die hiermit verbundenen Kosten in Rechnung stellen.
- 7.7 Wenn die Lieferung von Waren in Abweichung zu den Bestimmungen aus Absatz 3 erfolgt, geht das Risiko an den Waren zu dem Zeitpunkt, an dem die Waren ihren Bestimmungsort erreicht haben, auf den Käufer über.
- 7.8 Es ist DCS erlaubt, Waren in Teillieferungen zu liefern. In diesem Fall ist es DCS auch erlaubt, die Teillieferungen in Rechnung zu stellen.
- 7.9 Der Käufer ist verpflichtet, das Gekaufte innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. Gerät er hiermit in Verzug, ist DCS berechtigt, aufgrund der Bestimmungen aus Artikel 6:60 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verlangen, dass der zuständige Richter DCS von der Verpflichtung zur Lieferung der vereinbarten Waren befreit, oder ohne eine vorherige Inverzugsetzung die Zahlung des Kaufpreises über den nicht abgenommenen Teil zu verlangen. Wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt, ist DCS berechtigt, den Vertrag ohne eine richterliche Intervention für aufgehoben zu erklären.
- 7.10 Wenn der Käufer in Verzug bleibt, das Gekaufte innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen, und DCS die Zahlung der Kaufsumme verlangt, werden die Waren als geliefert betrachtet und DCS diese auf Kosten und Risiko des Käufers gegen Erstattung der sich daraus ergebenden Kosten einlagern.
- 7.11 Wenn keine Frist für die Abnahme vereinbart wurde, ist DCS zu der in diesem Artikel genannten Maßnahme berechtigt, wenn die Waren nicht innerhalb von einem Monat nach unserer diesbezüglichen Aufforderung vom Käufer abgenommen wurden.
- 7.12 In Abweichung von den Bestimmungen aus Absatz 7 dieses Artikels gilt im Fall einer Lieferung auf Abruf, dass die Lieferzeitpunkte oder – Zeiträume für DCS in Absprache mit dem Käufer festgelegt und schriftlich bestätigt werden.
- 7.13 Der Käufer ist bei einer vereinbarten Lieferung auf Abruf verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten vollständig abzunehmen, es sei denn, dass in der Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Wenn die für die Erfüllung des Vertrages benötigten Angaben nach Auffassung von DCS nicht rechtzeitig in ihren Besitz gelangt sind, wird die Lieferzeit von DCS in Absprache mit dem Kunden nach Empfang dieser Angaben erneut festgestellt und schriftlich bestätigt.

8. REKLAMATIONEN

8.1 Der Käufer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit und ist verantwortlich für die Angaben, die er der DCS übergeben hat. Der Käufer muss in Bezug auf die von DCS in ihrem Angebot mitgeteilten Angaben, zu denen Maße, Gewichte und Farbechtheit gehören, die üblichen Spielräume berücksichtigen. Die von DCS gelieferten Waren dürfen daher von der Beschreibung im Auftrag abweichen, wenn und sofern es sich um

kleine Maßunterschiede, Mengenunterschiede und unwesentliche Änderungen handelt.

- 8.2 Eventuelle Reklamationen sowohl in Bezug auf Warenlieferungen, Rechnungen, als auch durchgeführte Reparaturen, müssen innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Waren beziehungsweise durchgeführten Reparatur schriftlich bei DCS unter genauer Angabe des Reklamationsgrundes eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Käufer die gelieferte Ware genehmigt hat. DCS ist nur verpflichtet, Reklamationen in Bearbeitung zu nehmen, wenn die fällige Zahlung aus dem dieser Reklamation zugrunde liegenden Vertrag erfüllt wurde.
- 8.3 Mängel, die während der Lieferung nicht ausdrücklich wahrnehmbar, und auch bei sorgfältiger und rechtzeitiger Kontrolle nicht ersichtlich waren, müssen vom Käufer innerhalb von sieben Tagen nach Feststellung des Mangels an DCS gemäß der in Absatz 2 genannten Weise mitgeteilt werden.
- 8.4 Jedes Forderungsrecht des Käufers gegen DCS, das sich auf Mängel an gelieferten Waren bezieht, erlischt, wenn:
- die Mängel nicht innerhalb der hierfür festgesetzten Frist und/oder nicht auf die hierfür angegebene Weise an uns mitgeteilt wurden;
 - der Käufer keine/unzureichende Mitarbeit im Rahmen einer Untersuchung nach den Gründen für die Reklamation gewährleistet;
 - der Käufer die Waren nicht auf die korrekte Weise aufgestellt, behandelt, genutzt, verwahrt oder gepflegt hat, oder wenn der Käufer die Waren unter Umständen oder zu Zwecken verwendet hat, die nicht von DCS hierfür vorgesehen sind;
 - die Verwendung und der Gebrauch dieser Waren, die reklamiert wurden, fortgesetzt werden;
 - die im individuellen Vertrag genannte Garantiezeit abgelaufen ist, oder wenn eine solche Frist fehlt, die Reklamation erst mitgeteilt wird, nachdem ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten seit der Lieferung vergangen ist.
- 8.5 Wenn DCS der Meinung ist, dass die Reklamation berechtigt ist, hat DCS das Recht, eine Entschädigung zu zahlen oder einen Ersatz oder die Reparatur der gelieferten Waren vorzunehmen, was der alleinigen Beurteilung von DCS obliegt. Ein von DCS zu zahlender Schadensersatz wird in keinem Fall den Wert der gelieferten Waren übersteigen.
- 8.6 Sofern nicht anders festgelegt wurde, verfallen von Rechts wegen alle Rechtsansprüche, zu denen die Transaktion, für welche die Bedingungen gelten, dem Käufer Anlass bieten kann, mit Ablauf eines Jahres ab Lieferdatum.

9. HAFTUNG

- 9.1 Ausschließlich dann, wenn die Garantieverpflichtungen für von DCS gelieferte Waren nicht von Dritten (zum Beispiel Hersteller) kann der Käufer gegen DCS (Garantie-) Ansprüche geltend machen. Die Haftung von DCS ist in jedem Fall auf Mängel begrenzt, die Folge von Herstellungs- und Materialfehlern sind.
- 9.2 Bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche auf Rücktritt wegen Sachmängeln. Abweichungen des Liefergegenstandes von Vorlieferungen oder Mustern sind zulässig und nicht als Mangel anzusehen, wenn sie aktuellen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen entsprechen.
- 9.3 Je nach Zusammensetzung der Umgebungsluft (insbesondere bei hohen Ammoniak-Konzentrationen) kann unter Einwirkung von UV-Strahlung eine Verfärbung des Membranmaterials eintreten. Diese Verfärbung beeinträchtigt Funktion und Haltbarkeit der Behälterabdeckung nicht und stellt keinen Mangel dar.
- 9.4 Wenn die Berechtigung der Reklamation hinsichtlich der Qualität von DCS festgestellt wird, und DCS infolge der Bestimmung aus Absatz 1 dieses Artikels haftbar gemacht wird, ist DCS ausschließlich verpflichtet zu:
- (kostenloser) Reparatur der Mängel
 - Lieferung von Ersatzware bzw. –Teilen nach Rückgabe der mangelhaften Waren bzw. Teile;
 - Rückzahlung der erhaltenen Kaufsumme/Gutschrift über die an den Käufer geschickte Rechnung, unter Aufhebung des geschlossenen Vertrages ohne eine richterliche Vermittlung, und zwar, sofern sich die Kaufsumme, die Rechnung und



der Vertrag auf die gelieferten mangelhaften Waren beziehen;

- d. Einen in Absprache mit dem Käufer zu vereinbarenden Schadensersatz in anderer Form als der oben angegebenen.

Dies obliegt der alleinigen Beurteilung der DCS.

- 9.5 Der von DCS an den Käufer zu zahlende Schadensersatz in jedem Fall auf einen Betrag begrenzt, der mit zehn Prozent der Kaufsumme zuzüglich Mehrwertsteuer übereinstimmt.
- 9.6 Schäden müssen innerhalb von zwanzig Kalendertagen nach Entdecken schriftlich bei DCS gemeldet werden. DCS muss jede Mitwirkung bei der Untersuchung nach Art, Umfang und Ursache des Schadens gewährt werden. Dies gilt unter Androhung der Strafe des Verlusts des Schadensersatzanspruchs.
- 9.7 Schäden, die später als sechs Monate nach Lieferung der Waren oder nach Beendigung der Arbeiten entdeckt werden, und auf die sich die gelieferten Waren beziehen, werden nicht mehr erstattet.
- 9.8 Wenn der Käufer ohne eine vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung Reparaturen und/oder Änderungen an den Waren vornimmt/vornehmen lässt, erlischt die Garantieverpflichtung seitens DCS.
- 9.9 Vorbehaltlich eventueller Verpflichtungen aufgrund des oben Aufgeführten, ist DCS nie zur Zahlung eines Schadensersatzes an den Käufer und Dritte verpflichtet, es sei denn, dass ein Vorsatz oder ein Verschulden von Seiten der DCS vorliegt. Vor allem ist DCS nie für Folge- oder Betriebsschäden haftbar, die direkt oder indirekt – wie auch immer genannt – Gewinnausfall und Stillstandsschaden unbegriffen – dem Auftraggeber, dessen Angestellten oder bei ihm beschäftigten durch vollständige oder teilweise (Nach-) Lieferung von Waren oder durch unsachgemäße Lieferung oder das Ausbleiben der Lieferung der Waren oder durch die Waren selbst entstehen.
- 9.10 Für Beratungen, die von DCS gegeben werden, ohne dass diesen ein ausdrücklicher Beratungsvertrag zugrunde liegt, übernimmt DCS keinerlei Haftung, und zwar aus gleich welchem Grunde auch immer.
- 9.11 Der Käufer ist nicht berechtigt, Waren, für die kein berechtigter Reklamationsgrund vorliegt, zurück zu senden. Erfolgt dies ohne einen gültigen Grund trotzdem, werden alle mit der Rücksendung verbundenen Kosten vom Käufer getragen. DCS ist in einem solchem Fall frei, diese Waren auf Kosten und Risiko des Käufers - eventuell bei Dritten – einzulagern.
- 9.12 Der Käufer ist verpflichtet, DCS vor allen Haftungsansprüchen zu schützen, die Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages gegen DCS geltend machen könnten, und zwar, sofern gesetzlich nicht unzulässig ist, dass die sich hieraus ergebenden Schäden und Kosten vom Käufer zu tragen sind. Insbesondere schützt der Käufer uns vor Haftungsansprüchen Dritter aufgrund industriellen Eigentums hinsichtlich der Herstellung und Lieferung eines Produkts, dass auf dessen Anweisung von DCS hergestellt wurde oder das DCS auf Anweisung des Käufers hat herstellen lassen.
- 9.13 Die Folienabdeckungen sowie das Befestigungsmaterial sind gegen viele Sorten von Chemikalien resistent. Abhängig von der Konzentration und Temperatur gibt es allerdings noch Beschränkungen. DCS trägt ausschließlich die Verantwortlichkeit für die Schädigung ihrer Produkte, wenn DCS vor der Auftragserteilung eine vollständige Analyse des Inhalts des Tanks, des PH-Wertes und der maximalen Betriebstemperatur des Eingelagerten und/oder zu behandelnden Mittels zur Verfügung gestellt wird.

10. EIGENTUMSVORBEHALT UND SICHERHEIT

- 10.1 Von DCS gelieferte Waren bleiben bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung dessen, was der Käufer aufgrund von, zusammenhängend mit oder sich aus den von DCS durchgeführten Warenlieferungen ergebend, zu zahlen hat, Eigentum von DCS. Wenn DCS dies für notwendig erachtet, hat sie das Recht, vom Käufer eine Sicherheit hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen.
- 10.2 Der Käufer ist verpflichtet, die von DCS gelieferten Waren mit der gebotenen Sorgfalt und als Eigentum von DCS erkennbar zu lagern.
- 10.3 Der Käufer hat nicht das Recht, die nicht bezahlten Waren in Pfand zu geben, darauf ein besitzloses Pfandrecht zu bestellen

oder ein anderes dingliches oder persönliches Recht zugunsten eines Dritten zu bestellen.

- 10.4 Ungeachtet der oben in diesem Artikel angegebenen Bestimmungen ist es dem Käufer erlaubt, Waren an Dritte zu verkaufen, dies allerdings ausschließlich im Rahmen seiner normalen Betriebsausübung. Dann ist der Käufer verpflichtet, die in diesem Zusammenhang erhaltenen Gelder unverzüglich an uns zu übertragen, oder, wenn die Waren nicht mit Barzahlung verkauft wurden, die erworbenen Forderungen unverzüglich an uns zu übertragen.
- 10.5 Für den Fall, dass das Eigentumsrecht von DCS, das auf den von ihr gelieferten Waren ruht, durch Be- oder Verarbeitung der von DCS gelieferten Waren verloren geht, verpflichtet sich der Käufer bereits jetzt, an der Bestellung eines stillen Pfandrechts an den somit durch die Be- oder Verarbeitung entstehenden Waren mitzuwirken, wenn DCS dies wünscht.
- 10.6 DCS ist zu jeder Zeit berechtigt, Waren, die sich beim Käufer (oder bei Dritten) befinden, aber Eigentum von DCS sind, an sich zu nehmen, sobald Pro -Eco berechtigterweise davon ausgehen muss, dass die realistische Gefahr besteht, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Das oben Aufgeführte lässt die sich für uns ergebenden Rechte, die sich aus dem Gemeinrecht ergeben, unberührt. Vor allem behält sich DCS das Recht vor, vom Käufer nach Rücknahme der Waren Schadensersatz zu verlangen.
- 10.7 Der Käufer ist verpflichtet, das Risiko von u.a. Feuer und Diebstahl nicht bezahlter Waren zu versichern und DCS diese Versicherung nach einer ersten diesbezüglichen Aufforderung nachzuweisen.

11. ZAHLUNG

- 11.1 Die Zahlung muss, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, bar bei Auslieferung der Waren beziehungsweise nach Ausführung der Dienstleistungen ohne Rabatt oder Verrechnung erfolgen. In jedem Fall muss der an DCS zu zahlende Betrag spätestens vierzehn Tage nach dem Rechnungsdatum durch Überweisung auf ein von DCS angegebene Konto erfolgt sein.
- 11.2 Das Recht des Käufers, eventuelle Gegenforderungen gegen DCS zu verrechnen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.3 Vom Käufer vorgenommene Zahlungen führen immer zum Ausgleich aller fälligen Zinsen und Kosten und dann der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Käufer angibt, dass sich die Zahlung auf eine andere Rechnung bezieht.
- 11.4 Wenn der Käufer nicht rechtzeitig die (vollständige) Zahlung vornimmt, ist er in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf. Sodann hat DCS das Recht, wenn und sofern ausreichender Zusammenhang mit der Nichtzahlung des Käufers besteht, die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer auszusetzen, ungeachtet aller Rechte von DCS, die sich aus dem Gemeinrecht ergeben. Auch ist DCS berechtigt, für alle noch durchzuführenden Lieferungen Barzahlung vor der Lieferung der Waren oder eine Garantie für die rechtzeitige Bezahlung zu verlangen. Außerdem ist die DCS dann berechtigt, den Vertrag ohne eine richterliche Intervention aufzuheben, wobei auf dem Käufer dann die Verpflichtung der Rückgabe der bereits gelieferten Waren ruht oder die Verpflichtung lastet, die Leistungen von DCS auf anderer Weise rückgängig zu machen, was ungeachtet des Anspruchs der DCS auf Schadensersatz gilt.
- 11.5 Bleibt der Käufer mit der rechtzeitigen Bezahlung in Verzug, muss er an DCS ohne eine weitere Mahnung ab dem Tag der Fälligkeit bis zum Tag der vollständigen Zahlung einen Zins in Höhe des gesetzlichen Zinses plus 4% pro Jahr zahlen, berechnet über den nicht gezahlten Betrag, der gerichtlich ohne eine weitere Inverzugsetzung einklagbar ist.
- 11.6 Außerdem ist der Käufer verpflichtet, die auf Seiten der DCS entstehenden außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Inkassos ihrer Forderung(en) zu tragen. Diese Kosten werden auf 10% der Hauptsumme (inklusive MwSt.) festgesetzt, und zwar ungeachtet des Rechts der DCS, höhere Kosten nachzuweisen. Außerdem sind alle nachteiligen Folgen des Kursverlustes oder anderer, die sich wegen der verspäteten Zahlung oder der Nichtzahlung ergeben, vom Käufer zu zahlen, auch wenn der Käufer laut der in seinem Land geltenden Bestimmungen rechtzeitig seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt



hat, aber Umstände oder Maßnahmen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, den Transfer auf eine für DCS nachteilige Weise haben stattfinden lassen.

- 11.7 Zahlungen führen konform Artikel 6:44 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Reduzierung der in Absatz 3 genannten Kosten, dann zur Verringerung der fälligen Zinsen und zum Schluss zur Tilgung der Hauptsomme und der laufenden Zinsen.
- 11.8 Wenn in der finanziellen Position des Käufers nach dem Zustandekommen des Vertrages, und noch vor der Auslieferung der Waren, eine erhebliche Verschlechterung eintritt, ist DCS berechtigt, ganz oder teilweise von der weiteren Erfüllung des Vertrages abzusehen oder eine Änderung der Zahlungsbedingungen zu verlangen.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1 Für Schäden infolge von Umständen, die für DCS bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, haftet DCS nicht. Als solche Umstände werden unter anderem betrachtet: Rohstoffmangel, nicht rechtzeitige Leistung durch Zulieferer oder Hilfspersonen, Betriebsstörungen im Allgemeinen, Feuer, Frost, Arbeitsniederlegung, Mangel an Arbeitskräften, Naturkatastrophen, Besetzungszustand oder Kriegszustand.
- 12.2 DCS hat das Recht, im Fall Höherer Gewalt die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder aufzuheben. DCS behält das Recht, den bereits erfüllten Teil des Vertrages dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 12.3 Wenn DCS einen vorübergehend ausgesetzten Teil des Vertrages später doch noch erfüllt, ist der Käufer verpflichtet, die insgesamt vereinbarte Gegenleistung zu erbringen, und zwar ohne Rabatt.

13. GELTENDES RECHT

- 13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist Overdinkel. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes steht uns das Recht zu, beim Gerichtshof in Almelo zu klagen; nach unserer Wahl auch bei den für den Sitz des Käufers zuständigen Gerichten.
- 13.2 Es gilt ausschließlich niederländisches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

B. SUBMISSION VON ARBEITEN

1. WIRKSAMKEIT DER AVA 1992

Wenn eine Submission von Arbeiten vorliegt, gelten nur und ausschließlich die Allgemeinen Bedingungen für die Submission von Arbeiten (AVA 1992) unter Einhaltung der in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen. Ein Exemplar der AVA 1992 ist als Anlage beigefügt.

2. ANGEBOT

In Abweichung von dem, was in Artikel 1. 4 der AVA 1992 festgelegt ist, ist das von DCS abgegebene Urteil für einen Zeitraum von 14 Tagen gültig.

3. HAFTUNG

In Ergänzung zu dem, was in den Allgemeinen Bedingungen für die Submission im Baugewerbe 1992 festgelegt ist, gilt wie folgt in Bezug auf die Haftung des Bauunternehmers:

DCS ist zu keiner Zeit zu einem Schadensersatz an den Auftraggeber und Dritte verpflichtet, sofern nicht Vorsatz oder grobes Verschulden von Seiten der DCS vorliegt. Vor allem haftet DCS nie für Folge- oder Betriebsschäden, die direkt, wie auch immer bezeichnet – Gewinnausfall und Stillstandsschaden hier inbegriffen – dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern und bei ihm beschäftigten oder Dritten entstehen.

4. GARANTIE

- 4.1 Es gilt die in der Auftragsbestätigung angegebene Garantiezeit.

- 4.2 Die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Garantiezeit ist ausdrücklich auf die von oder im Auftrag der DCS gelieferten Montageteile und Materialien beschränkt.

5. VERPFLICHTUNG DES AUFTRAGGEBERS

In Ergänzung zu Artikel 3 der AVA 1992 hat der Auftraggeber die folgenden Verpflichtungen:

- 5.1 Der Zugangsweg und der Ort der Montage müssen witterungsbeständig, geebnet, aufgeräumt/leer, gut zugänglich und sauber sein.
- 5.2 Die Zufahrt mit einem Sattelschlepper mit mehr als 60 Tonnen muss über eine gepflasterte Straße direkt zum Ort der Montage möglich sein. Sollte ein Autokran erforderlich werden, muss hierfür die betreffende Zufahrtmöglichkeit gewährleistet werden.
- 5.3 Der Auftraggeber muss eventuell nahe dem Fundament gelegene Leitungen (zu denen Wasser, Gas, Strom, Telefon gehören) verlegen, schützen und/oder entfernen.
- 5.4 Der Auftraggeber oder ein Vertreter müssen zu Beginn der Arbeiten anwesend sein, um die von DCS beauftragten Mitarbeiter zu instruieren und auf besondere Umstände hinzuweisen.
- 5.5 Der Auftraggeber muss für einen am Montagestandort vorhandenen Anschlusspunkt für Baustrom mit 230 Volt, gesichert auf 1 x 16 Ampere sorgen. Die Stromverteilungstafel muss innerhalb von 5 Metern vom Montagestandort aus erreichbar sein.
- 5.6 Der Auftraggeber muss Sanitäreinrichtungen für die Mitarbeiter von oder durch DCS hinzugezogene Mitarbeiter zur Verfügung stellen.
- 5.7 Für das Löschen der Sattelschlepper muss DCS ein Gabelstapler mit einer Kapazität von 2 Tonnen und einer Gabellänge von 2 Metern zur Verfügung gestellt werden.
- 5.8 Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass alle Maurer-, Brech-, Stromanschluss- und Erdarbeiten, die für die Montage der Silos/Siloabdeckungen erforderlich sind, vor Beginn der Arbeiten der DCS ausgeführt wurden.
- 5.9 Wenn vereinbart wurde, dass der Auftraggeber für Monteure sorgt, muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass diese Monteure über eine hinreichende Qualifikation verfügen und während der gesamten Zeit der Arbeiten verfügbar sind. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm beauftragten Monteure mindestens 18 Jahre alt sind.
- 5.10 Der Auftraggeber schützt DCS vor Haftungsansprüchen wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf Lohnzahlungen, Arbeitsgenehmigungen, Beitragszahlungen, Beitragsabführung, Zustimmung, Versicherung oder andere, sich aus den Gesetzen und Vorschriften des Landes der Montage ergeben.
- 5.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen ausreichenden Raum, trockene, abschließbare Räume für unter anderem die Lagerung von Material und Werkzeug sowie Aufenthalt für die von Pro—Eco beauftragten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Die Lagerung von Material, Abdeckung und Werkzeugen Entfallen auf Kosten und Risiko des Auftraggeber gezahlt. DCS ist außerdem nicht für das Baugelände oder während der Lagerung verloren gegangene Teile haftbar.
- 5.12 Bei Verzögerung der Arbeiten infolge von Umständen, die zu Lasten des Auftragnehmers entfallen, Höhere Gewalt hier ausgeschlossen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Verzögerungsentschädigung zu zahlen. Diese Verzögerungsentschädigung beträgt in jedem und ohne dass DCS zu einem genauen Nachweis verpflichtet ist, € 50,00 pro Mannstunde, die nicht gearbeitet werden kann.

6. ÜBERGABE

- 6.1 In Ergänzung zu Artikel 7.3 der AVA 1992 werden unter Höherer Gewalt ausdrücklich die folgenden Witterungsverhältnisse verstanden:
- Windstärken über 4 auf der Beaufortskala
 - Temperaturen unter 5 Grad Celsius
 - Anhaltender Niederschlag